

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1880

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. October 1880.

17.

Gesetz vom 13. September 1880,

über die Theilung eines Theiles der der Steuergemeinde Verh gehörigen Gemeindegünde.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz-Gradisca finde Ich
anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der mit dem Vertrage vom 18. Juni 1845 in das ausschließliche Eigenthum der Steuergemeinde Verh gelangte „Od Kaline do Klancu“ und „Od Klancu do Glave“ genannte Gemeindegund, welcher einen Theil der Parcellen Nr. 448 und 450 in der Katastralmappe von Verh bildet und in dem Plane des Anton Streinz und Friedrich Goglia ddo. Verh am 21. März 1868 mit Nr. II bezeichnet ist, jedoch nur der bewaldete Theil in der approximativen Ausdehnung von 106 Joch 77½ Klafter, gleich 63 Hectaren 44 Quadratmetern, ferner der in Folge Entscheidung der k. k. Statthalterei ddo. Triest am 28. April 1868 Nr. 5006 in das ausschließliche Eigenthum der Steuergemeinde Verh gelangte „Osojenca“ genannte, in der Steuergemeinde Auzza gelegene Gemeindegund, welcher einen Theil der Parcellen Nr. 829 a in der Katastralmappe von Auzza bildet und



im Plane des Anton Streinz und Friedrich Goglia ddo. Görz am 20. Februar 1868 mit Nr. X bezeichnet ist, in der Ausdehnung von 9 Foch 1166 Quadratlastern, gleich 5 Hectaren 59 Ar 85 Quadratmetern — sind unter die Gemeindeglieder von Verh gegen bloße Tragung der Theilungskosten derart zu vertheilen, daß Jeder ausschließlicher Eigenthümer des ihm zuzuweisenden Antheiles wird.

§ 2.

Die Hälfte der Gemeindegünde und zwar der „Od Klancu do Glave“ genannte Theil derselben ist zu gleichen Theilen, nach dem Bodenwerthe, allen, in ein Verzeichniß aufzunehmenden Angehörigen der Steuergemeinde Verh zuzuweisen, welche Familienhäupter sind und daselbst ihren ständigen Aufenthalt haben.

Wo das Familienhaupt fehlt, ist der auf ihn entfallende Theil seiner hinterlassenen Familie zuzuweisen.

§ 3.

Die andere Hälfte, nämlich der „Osojenca“ genannte, in Uzizza gelegene Gemeindegrund, sowie der Gemeindegrund von Osojenca bis „do Klancu“ wird nach Classen unter die Besitzer von in der Steuergemeinde Verh gelegenen eigenen Bauernwirthschaften und unter jene Angehörigen von Verh getheilt, welche daselbst ihren stabilen Aufenthalt haben, und Grundstücke besitzen, die zwar keine ganze Wirthschaft bilden, von denen sie aber eine Jahressteuer von wenigstens 1 Gulden ohne Zuschläge zahlen.

§ 4.

Behufs Feststellung des Verhältnisses, in welchem die im vorhergehenden Paragraphen gedachte Hälfte der Gemeindegünde zu vertheilen sein wird, ist ein Verzeichniß der dort angedeuteten Gemeindeglieder in absteigender Ordnung nach der Grundsteuer-Jahresleistung, welche sie für ihre sowohl in der Gemeinde als in anderen Gemeinden gelegenen Gründe, jedoch ausschließlich der Grundsteuer für seit dem Jahre 1871 angekaufte und außerhalb der Gemeinde gelegenen Gründe entrichten, derart zu verfassen, daß gegenüber dem Namen dieser Gemeindeglieder der bezügliche Steuerbetrag ausgeworfen wird.

§ 5.

Auf Grund dieses Verzeichnisses werden nach der fortlaufenden Reihe 8 Classen der darin enthaltenen Mitglieder gebildet, so zwar, daß die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Classen jener Anzahl derselben gleichkommt, welche zusammen den achten Theil der aus dem Verzeichnisse resultirenden Gesamtsteuersumme zahlen.

§ 6.

Wenn bei der Bildung der Classen die Gesamtsteuersumme nicht nach Erforderniß getheilt werden könnte, ohne den Steuerbetrag eines einzelnen Mitgliedes zu trennen, wird letzteres zu jener Classe gehören, welcher der größere Theil seiner Steuer zugerechnet werden mußte.

§ 17.

Die einzelnen, in einer Classe begriffenen Gemeindeglieder erhalten gleiche Antheile der Gemeindegrenze mit Rücksicht auf den Bodentwerth.

§ 8.

Die Gemeindevertretung verfaßt zwei Verzeichnisse der Personen, welche bei der Theilung berücksichtigt werden müssen. Diese Verzeichnisse sind durch 14 Tage im Gemeindeamte zur Einsicht aufzulegen und ist diese Auflegung gleichzeitig durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen mit dem Bedeuten, daß Jedermann, der sich dadurch beschwert erachtet, innerhalb 8 Tagen vom letzten Tage an, an welchem die gedachten Verzeichnisse aufgelegt waren, seine schriftliche Einwendung bei der Gemeindevertretung einbringen kann.

§ 9.

Wenn die Gemeindevertretung die Einwendung für begründet erkennt, berichtigt sie sofort den betreffenden Ausweis und veröffentlicht unter Verständigung der Partei die erfolgte Abänderung mit dem Bemerkten, daß eventuelle Beschwerden gegen dieselbe innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der Gemeindevertretung einzubringen sind.

§ 10.

Nach Ablauf des im vorstehenden Paragraphen erwähnten Termines sind die im Sinne des § 8 angemeldeten und von der Gemeindevertretung für unbegründet erachteten Einwendungen, sowie auch die gegen die Berichtigung der Verzeichnisse im Sinne des folgenden § 9 angebrachten Beschwerden dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung zu unterbreiten.

§ 11.

Die Theilung selbst wird im Beisein einer aus der Mitte der Gemeindevertretung abgeordneten Commission von zwei beideten Schatzmännern und einem Geometer, welche von der Gemeindevertretung zu ernennen sind, ausgeführt. Das Operat derselben ist für alle Interessenten bindend.

§ 12.

Bei der Bildung der Antheile haben die Sachverständigen darauf Bedacht zu nehmen, daß der Grundbesitz der einzelnen Fractionen thunlichst abgerundet werde und daß der Zugang zu jedem Antheile für die Bedürfnisse der Landwirthschaft frei und nöthigenfalls auch über die angrenzenden Antheile erfolgen könne (§ 842 a. b. G.).

§ 13.

Die mehreren Interessenten zukommenden gleichen Antheile werden ihnen, falls sie unter sich nichts Anderes vereinbart haben, mittelst Loosziehung, an der die Interessenten selbst theilnehmen können, zugewiesen.

§ 14.

Ueber den Theilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, damit auf Grund derselben die bezüglichen Lösungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und bei den Steuerämtern ausgeführt werden können.

§ 15.

Die Kosten der Theilung werden von denselben Organen und mit denselben Mitteln, wie die Steuer-Zuschläge für Gemeindezwecke eingehoben (§ 82 G.-D.).

Lemberg, 13. September 1880.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

18.

Kundmachung der k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain in Triest vom 29. September 1880, Z. 9142,

betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. October 1880 bis Ende März 1881.

In Folge hohen k. k. Handelsministerial-Erlasses vom 20. September l. J., Z. 22702, wird das Postrittgeld vom 1. October 1880 bis Ende März 1881 für Extraposten und Separatfahrten:

- im Küstenlande mit 1 fl. 22 fr.
- in Krain " 1 " 15 "

für ein Pferd und einen Miriameter festgesetzt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hertaus m. p.

Gesetz- und Verordnungsblatt

19.

Landes-Gesetz vom 14. September 1880,

giltig für die Markgrafschaft Istrien.

womit der zweite und dritte Absatz des § 8 des Landesgesetzes vom 28. September 1875 Nr. 29, betreffend die Bestellung und den Wirkungskreis der Straßenausschüsse, abgeändert werden.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Der zweite und dritte Absatz des § 8 des Landesgesetzes vom 28. September 1875 Nr. 29, betreffend die Bestellung und den Wirkungskreis der Straßenausschüsse, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben in Zukunft zu lauten wie folgt:

Zur Bestreitung der nicht bedeckten Ausgaben kann der Straßenausschuß Zuschläge zu den directen Steuern des ganzen Concurrrenzbezirktes bis auf 8% derselben einführen.

Zuschläge über 8% bedürfen der Genehmigung des Landesauschusses, Zuschläge über 50% können nur Kraft eines Landtagsbeschlusses und der bezüglichen Allh. Genehmigung umgelegt werden.

Art. II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Januar 1881 in Wirksamkeit.
Lemberg, 14. September 1880.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

§ 14

Ueber den Theilungsact ist ein Protokoll und ein Plan anzufertigen, damit auf Grund derselben die bezüglichen Rechnungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und bei den Steuerämtern angefertigt werden können.

Landes-Ordnung vom 14. September 1880

Artikel I

Die Kosten der Theilung werden durch den Staat und die Gemeinden im Verhältniß ihrer Theilnahme an der Sache und der Größe der Grundstücke und der Zahl der Steuerpflichtigen zu tragen sein.

Ueber Art und Maß der Theilung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die bezüglichen Rechnungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und bei den Steuerämtern angefertigt werden können.

Artikel II

Der Staat und die Gemeinden sind verpflichtet, die Kosten der Theilung im Verhältniß ihrer Theilnahme an der Sache und der Größe der Grundstücke und der Zahl der Steuerpflichtigen zu tragen.

Zur Theilung der Grundstücke sind die Kosten der Theilung im Verhältniß der Theilnahme an der Sache und der Größe der Grundstücke und der Zahl der Steuerpflichtigen zu tragen.

Artikel III

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Januar 1881 in Wirksamkeit.

In Folge dessen ist die Abrechnung der Steuern für das Jahr 1880 nach dem Maßstab des Gesetzes vom 1. October 1880 vorzunehmen.

Artikel IV

Die Kosten der Abrechnung der Steuern sind im Verhältniß der Theilnahme an der Sache und der Größe der Grundstücke und der Zahl der Steuerpflichtigen zu tragen.

Vertrag m. p.